

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 10.11.2023 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat VI	Amt FB 67	

INFORMATION

I0287/23

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	05.12.2023	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	16.01.2024	öffentlich
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe	27.02.2024	öffentlich
Magdeburg		
Stadtrat	07.03.2024	öffentlich

Thema: Invasive Arten in der Landeshauptstadt Magdeburg

Mit Beschluss-Nr. 352-012(VI)15 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.04.2015 die Oberbürgermeisterin beauftragt

...regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) über den Umgang mit invasiven Arten und Schadorganismen zu berichten. Dabei sollen neben einer aktuellen Ist-Analyse auch Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie einerseits auf lokaler Ebene mit den Auswirkungen invasiver Arten umgegangen werden kann und wie (durch welche Maßnahmen, Mittel und gegebenenfalls finanzielle Aufwendungen) andererseits deren zunehmende Verbreitung eingedämmt werden kann.

Invasive Arten in Magdeburg 2022

1. Tiere

➤ **Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)**

Mit Bescheid der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) vom 16.02.2023 erhielt die Landeshauptstadt Magdeburg die Information, dass im nördlichen Bereich des Wiesenparks an fünf Bäumen Befall durch den ALB bestätigt wurde.

In Folge dieses Fundes wurden Holzungen im 100 m Radius um den Befall vorgenommen.

Am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Allgemeinverfügung der LLG über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 11.04.2023 wirksam und ersetzte bisherige Allgemeinverfügung vom 19.10.2021. Diese Allgemeinverfügung gilt einheitlich für die Landeshauptstadt Magdeburg, den Landkreis Börde und den Landkreis Jerichower Land.

Insbesondere wurde die Struktur der Allgemeinverfügung überarbeitet um die Regelungen leichter verständlich zu machen und gleichzeitig zu aktualisieren. Dabei wurden auch Konkretisierungen hinsichtlich der Anzeigepflicht und zur Verbringung von spezifizierten Pflanzen, Pflanzenteilen und Holz eingearbeitet.

Der Allgemeinverfügung liegt auch eine Karte und ein Hinweisblatt mit typischen Befallssymptomen an. Hier ist besonders zu beachten, dass die LLG eine andere Art der Darstellung der Quarantänezone wählte. Zuvor wurde die Quarantänezone kreisförmig um die Befallspunkte gezogen. Dies ist nunmehr durch ein Raster ersetzt worden. Dies dient der effizienten Koordinierung der Kontrollen.

Mit Schreiben der LLG vom 13.10.2023 wurde die Landeshauptstadt Magdeburg über den Fang eines adulten Individuums am 22.08.2023 im Rahmen des Pheromonfallenmonitorings in der Quarantänezone Magdeburg-Rothensee hingewiesen. Der Fallenstandort liegt im südlichen Bereich des Wiesenparks, ca. 600 m nördlich der Grenze zum Herrenkrugpark. Der Brutbaum konnte durch die LLG bisher nicht ermittelt werden.

Im Zuge dieses Schreibens wurde auf die Konsequenzen eines bestätigten Fundes des ALB hingewiesen. Es wurde dringend die Überarbeitung eines 2017 erstellten Konzeptes zum Umgang mit dem Gefährdungspotential des ALB für den Herrenkrugpark angeregt, sodass im Falle eines bestätigten Fundes entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Über die Entwicklung wird anlassbezogen gesondert berichtet.

➤ **Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria**

Die o.g. Tiere sind im Land Sachsen-Anhalt jagdbares Wild (ohne Schonzeit). Gleichzeitig sind Waschbär, Marderhund (seit 02.02.2019) und Nutria in der Unionsliste der EU- Verordnung Nr. 1143/2014 aufgeführt und fallen unter die nationale Managementliste. Der Mink wird national ebenfalls der Managementliste zugeordnet. Diese invasiven Tierarten gelten als etabliert (d.h. eingebürgert). Nach den Informationen aus der Jägerschaft steigt die Populationsgröße insbesondere des Waschbären in Magdeburg weiter an.

Statistik Jagdjahr 2022 (01.04.2022-31.03.2023)		
Tierart	Gesamtstrecke	Fallwild
Waschbären	178	4
Marderhunde	5	1
Minke	4	1
Nutria	32	6

Fallwild entspricht „durch den Straßenverkehr getötet“.

Die Feststellungen zum Waschbären aus früheren Berichterstattungen gelten weiterhin.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) erstellte 2015 Steckbriefe der invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste. Mit BfN-Schriften 654 aus diesem Jahr wurde die dritte Fortschreibung veröffentlicht. Darin sind auch Angaben zur Herkunft, aktueller Verbreitung und typischer Gefahren sowie zu Merkmalen und Verwechslungsmöglichkeiten der invasiven Arten der Unionsliste enthalten.

Es gibt verschiedene Ansätze mit invasiven Tierarten umzugehen. Grundsätzlich ist zur Vermeidung von Konflikten mit Individuen dieser Arten, das eigene Umfeld unattraktiv für diese Arten zu halten. Dies umfasst insbesondere den bewussten Umgang mit Abfällen (insb. Essensresten) und Vorsorge gegen die Ansiedlung dieser Arten (Schlaf- und Ruhestätten vermeiden).

➤ Nilgans

Die Nilgans darf nach § 19 LJagdG-DVO vom 16. Juli bis 28. Februar, bzw. die Jungtiere ganzjährig bejagt werden. Sie wird ebenfalls in der Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 aufgeführt und fällt unter die nationale Managementliste.

Statistik Jagdjahr 2022 (01.04.2022-31.03.2023)		
Tierart	Gesamtstrecke	Fallwild
Nilgans	3	0

Fallwild entspricht „durch den Straßenverkehr getötet“.

Auch für die Nilgans ist ein Steckbrief in den BfN-Schriften 654/2023 enthalten.

Nilgänse sollten, ebenso wie andere invasive gebietsfremde Arten, nicht gefüttert oder anderweitig gefördert werden.

2. Pflanzen

In den Sommermonaten erhält die Verwaltung einzelne Hinweise auf Funde des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*). Auf bekannten städtischen Flächen oder landeseigenen Fläche erfolgt unmittelbar nach Austrieb eine Bekämpfung. Durch die rechtzeitige Bekämpfung stagnieren die Bestände.

Bei Hinweisen auf neue Vorkommen des Riesenbärenklaus wird die Meldung überprüft, da es auch Verwechslungsmöglichkeiten gibt (siehe BfN Schriften 654). Danach werden die Eigentümer der Flächen aufgefordert, die Pflanzen zu entfernen und zu entsorgen. Die Bekämpfung durch die Eigentümer erfolgt in der Regel umgehend. Bei besonders exponierten Funden wird entschieden, dass die Pflanzen aus Gründen der Gefahrenabwehr und/oder des Gesundheitsschutzes (schwere allergische Reaktionen) durch die zuständigen Stellen der Stadt sofort entfernt werden.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Eigentümer gibt, die den Riesenbärenklau nicht umgehend bekämpfen, wenn Pflanzen sehr weit von den Grundstücksgrenzen entfernt stehen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind hier nicht unmittelbar betroffen, so dass eine Bekämpfung als Gefahrenabwehr ausscheidet.

Hier kann die obere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Beseitigung anordnen. (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen).

Hinsichtlich der weniger bekannten bzw. regelmäßig gesundheitlich unbedenklichen invasiven gebietsfremden Pflanzenarten fehlen der Stadtverwaltung belastbare, aktuelle Informationen. Sichtungen dieser Arten werden regelmäßig nicht der unteren Naturschutzbehörde gemeldet bzw. werden diese Arten häufig nicht erkannt.

Es ist jedoch anzumerken, dass invasive gebietsfremde Pflanzenarten im Stadtgebiet aufgrund besonderer abiotischer Bedingungen schwerer zurückzudrängen sind. Selbst im Falle einer umfassenden Erfassung sind zur Bekämpfung aufwendige Maßnahmen erforderlich, deren Erfolg nicht garantiert ist.

Perspektivisch sind von der unteren Naturschutzbehörde erweiterte Maßnahmen zur Erfassung und zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Pflanzenarten vorgesehen.